

den. Pferde sind, wenn sie auf der Straße geführt werden, stets kurz am Zügel zu halten.

Bissige Pferde, sowie andere Zugthiere, welche sich als bissig erweisen, sind (abgesehen von Reitpferden) auf der Straße mit sicheren Beißkörben zu versehen.

(Vgl. § 367¹¹ des RStGB.)

Ueberhaupt ist beim Führen und Stehenlassen von Thieren auf der Straße stets dafür zu sorgen, daß dieselben nicht durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können.

(Vgl. § 366⁵ des RStGB.)

Pferde an Geschirre hintenzuhängen, ohne daß eine Person zur Beaufsichtigung besonders beigegeben wird, ist verboten.

P. § 80.* Umherlaufenlassen von Hausthieren. Haus- und gezähmte Thiere aller Art (mit Ausnahme von Hunden und Katzen) ohne genügende Aufsicht auf den Straßen frei umherlaufen zu lassen, ist verboten.

R. § 81. Maulkörbe der Hunde. Alle Hunde, welche außerhalb eines Hauses, geschlossenen Grundstückes oder sonstigen umschlossenen Raumes — demnach auch in offenen Durchgängen, Höfen und Hausfluren — frei umherlaufen, insbesondere auch wenn sie zum Viehtreiben benutzt werden, oder welche außerhalb eines solchen Raumes als Zughunde angespannt sind, müssen mit einem genau passenden und gehörig befestigten, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

Die Besitzer, sowie die Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, daß dieser Vorschrift entsprochen werde.

Hunde, welche ohne gut sitzenden, vorschrittmäßigen Maulkorb auf der Straße oder sonst außerhalb geschlossener Räume betroffen werden, sind vom Cavaller einzufangen und, dafern nicht binnen drei Tagen ihre Auslösung gegen Erlegung der Futterkosten und sonstigen Gebühren erfolgt, zu tödten.

R. § 82. Fortsetzung. Auch in öffentliche und namentlich Schanklocale dürfen Hunde ohne vorschrittmäßige Maulkörbe nicht mitgebracht werden. Ebenso wenig ist gestattet, den daselbst befindlichen Hunden die Maulkörbe abzunehmen.

P. § 83. Bissige Hunde und Kettenhunde. Diejenigen, welche bissige Hunde — selbst innerhalb der Häuser und Gehöfte — an Orten, die Jedermann zugänglich sind, halten, haben die zur Verhütung von Beschädigungen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Gleiches gilt insbesondere bezüglich der Kettenhunde, welche, sofern der betreffende Ort für Jedermann zugänglich ist, so anzulegen sind, daß sie Vorübergehende nicht beschädigen oder verletzen können.

(Vgl. § 367¹¹ des RStGB.)

R. § 84. Beaufsichtigen und Führen der Hunde. Die Besitzer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß dieselben beim freien Umherlaufen öffentliche Anlagen nicht beschädigen.

Große und starke Hunde, bei welchen dies in besonderem Maße zu befürchten steht, oder welche Vorübergehende gefährden und insbesondere Kinder in Gefahr bringen können, umgerissen zu werden, wie namentlich Doggen, Leonberger, Bernhardiner, sog. Fleischhunde und dergl., sind auf der Straße an kurzer Leine zu führen.

Solche Hunde müssen jedoch ebenfalls mit Maulkörben versehen sein. Dagegen bedarf es bei kleinen Hunden, wenn dieselben an der Leine geführt werden, der Anlegung eines Maulkorbes nicht.

Für Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sind außer den Besitzern auch die Begleiter der Hunde verantwortlich.

R. § 85. Führen von Hunden auf Trottoirs. Das Führen der Hunde ist weder auf dem Trottoire, noch von demselben aus gestattet.

R. § 86. Zusammenkoppeln der Hunde. Mehrere zusammengekoppelte Hunde frei umherlaufen zu lassen, ist untersagt.

P. § 87. Verwahrung der Hunde. Hunde zur Nachtzeit auf die Straße auszusperren, ist verboten. Die Besitzer von Hunden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieselben nicht durch anhaltendes Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören.

R. § 88. Läuflische Hündinnen. Läuflische Hündinnen dürfen nicht frei auf die Straße gelassen werden.

R. § 89. Einlassen von Hunden in Teiche. Es ist verboten, Hunde in die zu den öffentlichen Anlagen gehörigen Teiche zu lassen.

P. § 90. Mitnahme von Hunden in Omnibus- und Straßenbahnwagen. Das Mitnehmen von Hunden in die dem öffentlichen und allgemeinen Verkehr dienenden Omnibuswagen, sowie in die Wagen der Straßenbahn ist verboten.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften zur Abwendung von Verkehrsstörungen und Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den Straßen.

R. § 91. Aufstellen unbespannter Fuhrwerke. Unbespanntes Fuhrwerk, Handwagen, Kinderwagen, Karren, Tragen, Fässer, Kisten und andere dergleichen Gegenstände, welche geeignet sind, den freien Verkehr zu verhindern, dürfen auf den Straßen, außer an den vom Rathe hierzu ausdrücklich bestimmten Plätzen, weder bei Tage noch bei Nacht aufgestellt oder stehen gelassen werden, ohne Unterschied, ob dadurch im einzelnen Falle der Verkehr wirklich behindert wird oder nicht.

Dies gilt insbesondere auch von dem Aufstellen unbespannten Fuhrwerks vor Gast- und Schankwirthschaften, Schmiedewerkstätten und anderen Gewerbsräumen, soweit nicht vom Rathe Ausnahmen ausdrücklich gestattet werden.

Die Bestimmung in § 44 findet auf die vorstehend gedachten Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

R. § 92. Aufstellen von Dienstmannwagen. Den hiesigen Packträger- und Dienstmanninstituten ist gestattet, auf den vom Rathe hierfür besonders bekanntgemachten Plätzen Handwagen unter der Voraussetzung aufzustellen, daß nicht mehr Wagen angefahren werden, als zum augenblicklichen Gebrauch erforderlich sind, und daß die zu diesen Wagen gehörige Dienstmannschaft sich in nächster Nähe derselben aufhält.

R. § 93. Fortsetzung. Diese Wagen sind geordnet und mit möglichster Raumersparniß so aufzustellen, daß dadurch der Verkehr nicht gestört wird; auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wagen während der Reinigung der betreffenden Straßen und Plätze weggefahren oder so lange von